

# **Das Gerichtsverfassungsgesetz über Geistiges Eigentum**

Bekanntmachung vom 28. März 2007

## **Abschnitt 1 Allgemeiner Teil**

§ 1 Dieses Gesetz wird bekannt gegeben, um das geistige Eigentumsrecht zu schützen, um die Sache des geistigen Eigentums geeignet zu behandeln sowie um die technisch wissenschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung landesweit zu fördern.

§ 2 Das Gericht für Geistiges Eigentum ist gesetzmäßig für die Gerichtsbarkeit von die Zivil-, die Straf- und die Verwaltungssachen in Bezug auf das geistige Eigentum zuständig.

§ 3 Das Gerichts für Geistiges Eigentum hat Gerichtsbarkeit über folgende Rechtsstreitigkeiten:

1. Zivilsache, in der ersten Instanz und der zweiten Instanz, die geschützten Rechte und Interessen für das geistige Eigentum aus dem Patentgesetz, dem Warenzeichengesetz, dem Urheberrechtsgesetz, der Verordnung für DVD Verwaltung, dem Geschäftsheimnisgesetz, dem Gesetz zum Schutz vom Integrated Circuit Layout, dem Gesetz von Pflanzensorten und Pflänzlingen oder dem Gesetz über faire Geschäfte betreffen.
2. Strafsachen der Berufung oder der Beschwerde gegen die erste Instanz, die vom Landgericht im allgemeinen Verfahren, beschleunigten Verfahren oder Konsultationsverfahren auf Grund des § 253 bis § 255, § 317, § 318 des Strafgesetzes eingereicht werden, sowie Sachen, die das Warenzeichengesetz, das Urheberrechtsgesetz, §35 in Verbindung mit §20 I und §36 in Verbindung mit §19(5) des Gesetz über faire Geschäfte, mit Ausnahme von Jugendstrafsache,

betreffen.

3. Verwaltungssachen in der ersten Instanz oder die Zwangsvollstreckungssachen in Bezug auf das geistige Eigentum, die sich aus dem Patentgesetz, dem Warenzeichengesetz, dem Urheberrechtsgesetz, der Verordnung für DVD Verwaltung, dem Gesetz zum Schutz vom Integrated Circuit Layout, dem Gesetz von Pflanzensorten und Pflänzlingen oder dem Gesetz über faire Geschäfte ergeben.
4. Sachen, für die das Gericht für geistiges Eigentum gemäß anderen Gesetzen oder der Anordnung vom Justizyuan zuständig ist.

§ 4 Der Ort für den Sitz des Gerichts für geistiges Eigentum wird vom Justizyuan bestimmt.

Das Justizyuan kann Zweigstellen entsprechend der geographischen Lage und der Anzahl der Sachen einrichten.

§ 5 Die Staatsanwaltschaft für geistiges Eigentum muß eine Zweigstelle einrichten. Die Art der Zweigstelle und das Personal werden vom Gericht für geistiges Eigentum entsprechend den Regelungen im Anhang bestimmt.

§ 6 Der Einzelrichter ist für Verhandlung von Zivilsachen in der ersten Instanz und beschleunigtes Verfahren der Verwaltungssachen im Gericht für geistiges Eigentum zuständig; ein Plenum mit 3 Richtern ist für Berufungen und Beschwerden im Zivil- oder Strafprozess sowie für allgemeine Prozesse in Verwaltungssachen zuständig.

Der aufsichtführende Richter ist Vorsitzender in der kollegialen Verhandlung; Ist kein aufsichtführende Richter vorhanden oder kann der aufsichtführende Richter aus irgendeinem Grund nicht verhandeln, hat der Richter mit dem

höchsten Amtsalter Vorsitzender zu sein; Ist das Amtsalter zwischen den Richtern gleich, muss der älteste Richter Vorsitzender sein.

Der Einzelrichter verfügt über die Befugnis eines Vorsitzendes in der gerichtlichen Verhandlungen.

**§ 7** Das Gericht für geistiges Eigentum sowie die Arten und das Personal der Zweigstelle werden entsprechend den Regelungen im Anhang bestimmt.

Das Gericht für geistiges Eigentum oder die angewandeten Art der Zweigstelle und Änderungen der Zweistelle werden vom Justizyuan angeordnet.

**§ 8** Beim Gericht für geistiges Eigentum wird die Stelle eines Präsidenten eingerichtet. Der Präsident wird aus den Richtern der Besoldungsgruppe C 13 oder C 14 gewählt. Der Präsident führt das Geschäft des Gerichts für geistiges Eigentum.

Der Präsident des Gerichts für geistiges Eigentum wird aus dem Personenkreis gewählt, der qualifiziert ist als Richter im Obersten Gericht oder im Obersten Verwaltungsgericht oder als Staatsanwalt im Obersten Gericht tätig zu sein und über Führungsfähigkeiten verfügt.

**§ 9** Die Zahl der Kammern des Gerichts für geistiges Eigentum richtet sich nach der Geschäftslage. Gegebenenfalls kann eine Spezialkammer gebildet werden.

Jede Kammer verfügt über einen Vorsitzenden mit der Besoldungsgruppe C 11 bis C 13. Abgesehen vom Präsidenten der gleichzeitig auch Vorsitzender

der Kammer ist, werden die anderen Vorsitzenden der Kammer aus den Richtern gewählt. Der Vorsitzende hat die Kontrolle über die Geschäftsführung der jeweiligen Kammer.

**§ 10** Das Gericht für geistiges Eigentum besteht aus Richtern mit der Besoldungsgruppe C 10 bis C 11 oder der Besoldungsgruppe B 9; Richter auf Probe gehören der Besoldungsgruppe B 7 bis B 9 an.

Derjenige Richter, der länger als 2 Jahre auf Dauer im Gericht für geistiges Eigentum tätig ist, kann bis zur Besoldungsgruppe C 12 bis C 14 befördert werden.

Derjenige Richter, der länger als 2 Jahre beim Gericht für geistiges Eigentum tätig war und als Präsident oder Vorsitzender der Kammer oder als Richter zum Landgericht oder seiner Zweigstelle wechselt, kann sich bis zur Besoldungsgruppe C 12 bis C 14 steigern.

Das Amtsalter als Richter im Gericht für geistiges Eigentum nach Absatz 1 und 2 und das Amtsalter als Richter im Oberlandesgericht und im Obergericht oder als Staatsanwalt in der Oberstaatsanwaltschaft werden zusammengerechnet.

Das Justizorgan kann auf Grund einer Notwendigkeit in der Geschäftsführung einen Richter auf Probe oder einen Hilfsrichter vom Landgericht seiner Zweigstelle zum Gericht für geistiges Eigentum überwechseln lassen, um dem Richter bei Verhandlungen, der Ausrichtung von Streitigkeiten, der Sammlung von Informationen, der Analyse und der Bearbeitung von Urteilsurkunden zu helfen.

Die Zeit, die der Richter auf Probe oder der Hilfsrichter im Gericht für

geistiges Eigentum tätig was, wird auf das Amtsalter des Richters auf Probe oder des Hilfsrichters gerechnet.

Assistentenstellen für die Richter werden im Gericht für geistiges Eigentum eingerichtet. Die Assistenten sind Spezialisten, die nach den entsprechenden Anstellungsvorschriften angestellt werden, oder geeignete Angestellte, die von Gerichten der verschiedenen Instanzen oder vom Verwaltungsgericht überwechseln, oder von einer anderen Behörden ausgeliehen werden, um dem Richter bei Verhandlungen, der Ausrichtung von Streitigkeiten, der Sammlung von Informationen oder der Analyse zu helfen.

Wird derjenige, der über ein spezielles Zertifikat verfügt, als Assistent angestellt, wird seine Amtszeit mit dem spezifischen Amtsalter der Berufsausbildung zusammengerechnet.

Die Wahlvoraussetzungen und die Leihregelungen werden vom Justizyuan bestimmt.

**§ 11** Das Gericht für geistiges Eigentum kann eine Vollstreckungsstelle für die Zwangsvollstreckung einrichten oder die Vollstreckungsstelle für Zivilsachen im Landgericht oder eine Behörde damit beauftragen.

Bei der Vollstreckungsstelle wird die Stelle eines Justizgeschäftsführers der Besoldungsgruppe A 7 bis A 9 eingerichtet; Gibt es mehr als 2 Justizgeschäftsführer, wird eine Chefstelle für einen Justizgeschäftsführer der Besoldungsgruppe B 9 bis C 10 eingerichtet.

**§ 12** Beim Gericht für geistiges Eigentum wird ein Büro für den öffentlichen Verteidiger und Stellen für die öffentlichen Verteidiger mit der Besoldungsgruppe C 10 bis C 11 oder mit der Besoldungsgruppe B 9

eingerrichtet; Gibt es mehr als 2 öffentliche Verteidiger, wird eine Chefstelle mit der Besoldungsgruppe C 10 bis C 12 eingerichtet.

## **Abschnitt 2 Anstellung von Richtern**

§ 13 Richter im Gericht für geistiges Eigentum haben über zu folgende Eignungsvoraussetzungen und Anstellungseignungen zu verfügen:

1. ehemaliger Richter am Gericht für geistiges Eigentum;
2. derjenige, der als Richter oder Staatsanwalt länger als 2 Jahre tätig war, oder derjenige, der als Richter oder Staatsanwalt länger als 5 Jahre und als Beamter in der Besoldungsgruppe höher als B tätig war, wobei die Amtszeit insgesamt mehr als 10 Jahre zu betragen hat;
3. derjenige, der das Staatsexamen für Rechtsanwalt bestanden hat, den Beruf eines Rechtsanwalts länger als 12 Jahre und Tätigkeiten in Bezug auf das geistige Eigentum länger als 8 Jahre ausgeübt hat, sowie über ein ausgezeichnetes Zertifikat verfügt;
4. derjenige, der vollzeitlich als ordentlicher Professor, außerordentlicher Professor oder Assistentsprofessor an einer staatlichen oder privaten Universität oder in einem unabhängigen Institut insgesamt länger als 8 Jahre tätig war, juristische Kurse im Bereich des geistigen Eigentums länger als 5 Jahre gelehrt hat und entsprechende spezielle Artikel veröffentlicht hat.
5. derjenige, der als ordentlicher Forscher, außerordentlicher Forscher oder Assistentsforscher an der Academia Sinica länger als 8 Jahre tätig war und rechtswissenschaftliche Artikel im Bereich des geistigen Eigentums veröffentlicht hat;
6. derjenige, der an einer staatlichen oder privaten Universität, an einer unabhängigen Fakultät oder einem Institut einen Abschluß gemacht hat, als Beamter mit der Besoldungsgruppe C tätig ist oder

war, und dabei insgesamt länger als 10 Jahre für Prüfungen, Beschwerden oder gesetzliche Geschäfte zuständig war.

Derjenige, der über eine Eignung entsprechend den in Nr. 2 aufgeführten Voraussetzungen verfügt, muß vom Wahlkomitee, das vom Justizyuan eingerichtet wird, gewählt werden. Vor der Anstellung hat er ausreichende Kenntnisse im Bereich des Patentgesetzes, des Warenzeichengesetzes, des Urheberrechtsgesetzes oder anderer entsprechender Gesetze zu erwerben sowie eine Ausbildung im technischen Bereich zu machen; die Organization des Wahlkomitees, der Wahlvorgang und die Ausbildungsgegenstände werden vom Justizyuan festgelegt.

Derjenige, der über eine Eignung entsprechend den in Nr. 3 bis 6 des Absatzes 1 aufgeführten Voraussetzungen verfügt, muß durch das Prüfungskomitee, das vom Justizyuan eingerichtet wird, geprüft werden. Außerdem muß er vor der Anstellung ausreichende Kenntnisse im Bereich des Verwaltungsrechts, der Verwaltungsprozessordnung, des Patentgesetzes, des Warenzeichengesetzes, des Urheberrechtsgesetzes, des Bürgerlichen Gesetzes, des Strafgesetzes oder anderer entsprechender Gesetze erwerben und eine Qualifikationsprüfung ablegen; die Organization des Prüfungskomitees, die Gegenstände der Prüfung und der Ausbildungsgegenstände vor der Berufsausübung werden vom Justizyuan festgelegt.

**§ 14** Bei der Wahl und der Prüfung der Richter des Gerichts für geistiges Eigentum ist auf die Lebensart, die Erfahrungen und die professionellen Rechtsqualitäten zu achten.

Das Justizyuan hat jährlich Ausbildungsveranstaltungen für das Personal des Gerichts für geistiges Eigentum durchzuführen, um juristische und

entsprechende spezielle Kenntnisse des Personals zu verbessern und seine Entscheidungsqualität zu erhöhen.

### **Abschnitt 3 Die Einrichtung des Technischen Prüfers**

§ 15 Beim Gericht für geistiges Eigentum wird ein Büro für die technische Prüfung eingerichtet; die technischen Prüfer werden mit der Besoldungsgruppe B 8 bis B 9 angestellt; die Hälfte der technischen Prüfer kann mit der Besoldungsgruppe C 10 angestellt werden; sind mehr als 2 technische Prüfer, wird eine Chefstelle der technischen Prüfer mit der Besoldungsgruppe C 10 bis C 11 eingerichtet. Ist es für das Geschäft notwendig, können Spezialisten aus verschiedenen Bereichen als technischer Prüfer gemäß der entsprechenden Anstellungsverfahren angestellt werden. Die Zahl richtet sich nach der Zahl der technischen Prüfer. Die Anstellungsverfahren werden vom Justizyuan bestimmt.

Das Büro für die technische Prüfung kann in verschiedene Abteilungen entsprechend der geschäftlichen Notwendigkeiten unterteilt werden. Das Amt des Abteilungsleiters wird von einem technischen Prüfer als Nebentätigkeit übernommen.

Das Justizyuan kann diejenigen, die über spezielle Kenntnisse oder Techniken des geistigen Eigentums verfügen, als technische Prüfer leihen. Die Leihverordnung wird vom Justizyuan bestimmt.

Der technische Prüfer hat den Anordnungen des Richters Folge zu leisten, technische Beurteilungen durchzuführen, die technische Materialien zu sammeln und zu analysieren, technische Meinungen zu äußern sowie sich gesetzmäßig am Verfahren zu beteiligen.

**§ 16** Die technischen Prüfer müssen über folgende Eignungsvoraussetzungen verfügen und entsprechend ihrer Anstellungseignungen angestellt werden:

1. derjenige, der als Patent- oder Markenprüfer insgesamt länger als 3 Jahre tätig war und entsprechende Zertifikate über eine erfolgreiche Tätigkeit vorweisen kann; oder derjenige, der an einer staatlichen oder privaten Universität, in einem Institut der unabhängigen Fakultät, an einer vom Erziehungsministerium anerkannten ausländischen Universität oder Institut den Abschluß eines Magisters oder Doktors erworben hat und als Patent-, Marken- oder Assistenzprüfer insgesamt länger als 6 Jahre tätig war und entsprechende Zertifikate über eine erfolgreiche Tätigkeit vorweisen kann; derjenige, der an einer staatlichen oder privaten Fachhochschule oder einer entsprechenden Fakultät des geistigen Eigentums an einer vom Erziehungsministerium anerkannten Fachhochschule oder Universität einen Abschluß gemacht hat und als Patent-, Marken- oder Assistenzprüfer insgesamt länger als 8 Jahre tätig war und entsprechende Zertifikate über eine erfolgreiche Tätigkeit vorweisen kann;
2. derjenige, der als Dozent länger als 6 Jahre, als Assistenzprofessor, außerordentlicher oder ordentlicher Professor insgesamt länger als 3 Jahre an einer staatlichen oder privaten Universität oder an einem unabhängigen Institut, oder als Forscher an einem staatlichen oder privaten Institut länger als 6 Jahre tätig ist oder war, hat spezielle Artikel im Bereich des geistigen Eigentums veröffentlicht hat und entsprechende Zertifikate vorweisen kann.

Das Amtsalter desjenigen, der die Eignungsvoraussetzungen in Nr. 1 des Absatzes 1 erfüllt, und der vor dem Inkrafttreten der Patentprüfereignungsverordnung und der Markenprüfereignungsverordnung, einer Tätigkeit als Patent- oder Markenprüfer im Patent- oder

Markenprüfungsamt nachgegangen ist, kann auf das Amtsalter des technischen Prüfers gemäß Absatz 1 angerechnet werden.

Der Begriff erfolgreich bedeutet, dass die Leistungen zwei-jährig mit A oder ein-jährig mit besser als B eingestuft werden und dass der technische Prüfer nicht mit Strafe, Dienststrafe oder Disziplinarstrafe nach der normalen Leistungsprüfung bestraft wurde. Außerdem haben die Zeugnisse der Behörden, an denen der technische Prüfer gearbeitet hat, vorgelegen.

#### **Abschnitt 4 Die Einrichtung des Protokollbüros, der Hilfsabteilung und des Personals**

§ 17 Ein Protokollbüro wird beim Gericht für geistiges Eigentum eingerichtet. Eine Chefstelle für die Protokollführer wird mit der Besoldungsgruppe B 9 bis C 11 eingerichtet. Der Chef für die Protokollführer hat den Anordnungen des Präsidenten Folge zu leisten und die Verwaltungsgeschäfte zu führen. Die Protokollführer werden in die Besoldungsgruppen B 8 bis B 9, die Besoldungsgruppen B 6 bis B 7 und die Besoldungsgruppen A 4 bis A 5 eingestuft. Die Protokollführer sind für die Protokollführung, schriftliche Tätigkeiten, Forschung und Prüfung, allgemeine Geschäfte, Materialien und Geschäfte in Bezug auf die Prozesshilfe zuständig. Das Protokollbüro kann in Abteilungen und Einheiten unterteilt werden. Das Amt des Abteilungschefs kann vom höchstrangigen Protokollführer nebenbei übernommen werden; das Amt des Chefs einer Einheit kann von einem Protokollführer eines mittleren - oder niedrigen Ranges nebenbei übernommen werden.

Die Gesamtzahl der oben genannten Protokollführer höchsten und mittleren Ranges darf die Hälfte der Gesamtzahl der Protokollführer höchsten, mittleren und niedrigsten Ranges im gleichen Gericht für geistiges Eigentum

nicht überschreiten.

**§ 18** Beim Gericht für geistiges Eigentum kann eine Hinterlegungsstelle eingerichtet werden. Die Stelle eines Chefs mit der Besoldungsgruppe C 10 und Stellen für Hilfskräfte mit der Besoldungsgruppe B 4 bis B 5 werden in der Hinterlegungsstelle eingerichtet. Die Hälfte der Hilfskräfte kann in die Besoldungsgruppe B 6 eingestuft werden.

**§ 19** Es werden Stellen für Dolmetscher höchsten Ranges mit der Besoldungsgruppe B 8 bis B 9, für Dolmetscher mittleren Ranges mit der Besoldungsgruppe B 6 bis B 7 und für Dolmetscher niedrigsten Ranges mit der Besoldungsgruppe A 4 bis A 5 beim Gericht für geistiges Eigentum eingerichtet; Stellen für Techniker werden mit der Besoldungsgruppe A 5 oder B 6 bis B 7 eingerichtet; Stellen für Zustellungsbeamte werden mit der Besoldungsgruppe A 3 bis A 5 eingerichtet; Stellen für Registerbeamte und Gerichtsdienere werden mit der Besoldungsgruppe A 1 bis A 3 eingerichtet.

Die Gesamtzahl der Dolmetscher höchsten und mittleren Ranges gemäß Absatz 1 darf die Hälfte der Gesamtzahl der Dolmetscher höchsten, mittleren und niedrigsten Ranges im gleichen Gericht für geistiges Eigentum nicht überschreiten.

Das Gericht für geistiges Eigentum kann vertragsmäßige Dolmetscher je nach Notwendigkeit von Fall zu Fall anstellen; die Anstellungsverordnung wird vom Justizyuan bestimmt.

**§ 20** Beim Gericht für geistiges Eigentum wird eine Polizeistelle eingerichtet, um die Tagesarbeitsschicht, die Sicherheit im Gericht, den Transport der Straftäter und entsprechende Angelegenheiten der Justizpolizei zu übernehmen; die Stelle des Chefs der Justizpolizei wird mit der

Besoldungsgruppe A 5 oder B 6 bis B7 eingerichtet; die Stelle des Vizechefs der Justizpolizei wird mit der Besoldungsgruppe A 4 bis A 5 oder B 6 eingerichtet; Stellen für Justizpolizei werden mit der Besoldungsgruppe A 3 bis A 5 eingerichtet.

**§ 21** Beim Gericht für geistiges Eigentum wird eine Personalabteilung und die Stelle eines Personalchefs mit der Besoldungsgruppe B 9 bis C 10 eingerichtet; Angestellte, die gesetzmäßig die Personalgeschäfte führen, können mit der Besoldungsgruppe A 5 oder B 6 bis B 7 angestellt werden.

**§ 22** Beim Gericht für geistiges Eigentum werden ein Rechnungslegungsbüro und ein Statistikbüro eingerichtet. Die Stelle des Chefs für das jeweilige Büro wird mit der Besoldungsgruppe B 9 bis C 10 eingerichtet; Angestellte, die gesetzmäßig das jährliche Budget zu planen haben sowie für Rechnungslegung und Statistik zuständig sind, werden in die Besoldungsgruppe A 5 oder B 6 bis B 7 eingestuft.

**§ 23** Beim Gericht für geistiges Eigentum wird ein Diziplinsbüro eingerichtet. Die Stelle eines Chefs wird mit der Besoldungsgruppe B 9 bis C 10 eingerichtet; Angestellte, die die gesetzmäßigen diziplinarischen Angelegenheiten zu handeln haben, werden in die Besoldungsgruppen A 5 oder B 6 bis B 7 eingestuft.

**§ 24** Beim Gericht für geistiges Eigentum wird ein Informationsbüro eingerichtet. Die Stelle eines Chefs wird mit der Besoldungsgruppe B 9 bis C 10 eingerichtet. Programm Designer und Verwalter werden in die Besoldungsgruppen B 6 bis B 8 eingestuft; Assistenzdesigner, die Informationsangelegenheit zu behandeln haben, werden in die Besoldungsgruppen A 4 bis A 5 oder B 6 eingestuft.

Die Zahl der oben genannten Assistenzdesigner der Besoldungsgruppe B darf die Hälfte der Gesamtzahl der Assistenzdesigner im gleichen Gericht für geistiges Eigentum nicht überschreiten.

## **Abschnitt 5 Justizkanlenderjahr und Verteilung der Geschäfte**

§ 25 Das Justizkanlenderjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

§ 26 Die Geschäftsverordnung des Gerichts für geistiges Eigentum wird vom Justizyuan bestimmt.

§ 27 Eine Besprechung, an der der Präsident, der Vorsitzende der Kammer und der Richter beteiligt sind, wird jährlich beim Gericht für geistiges Eigentum abgehalten, um die Verteilung der Justizgeschäfte und die Nachfolge der Vertretung für das nächste Kalenderjahr nach der Geschäftsverordnung und anderen Vorschriften im Voraus zu bestimmen.

In der oben genannten Besprechung ist auch über die Teilnahmeliste der Richter, die den Kollegiumsverhandlungen des nächsten Kalenderjahres zugeordnet werden, im Voraus zu diskutieren.

§ 28 Der Präsident ist Vorsitzender der Besprechung nach § 27. Beschlussfassung geschieht nach Mehrheitsbeschluss. Der Vorsitzende hat das letzte Wort bei gleicher Anzahl der Stimmen.

§ 29 Ist es für die Änderung der Verteilung der Geschäfte auf Grund der Ereignisse notwendig, die Nachfolge der Vertretung und die Teilnahmeliste der Richter, die den Kollegiumsverhandlungen nach dem im Voraus gestellten Plan zugeordnet werden, eine geänderte Anzahl von Richtern oder

andere Angelegenheiten zu ändern, kann der Präsident die Meinungen der Vorsitzenden der Kammern oder der Richter einholen, um einen neuen Plan im Voraus zu erstellen.

### **Abschnitt 6 Sitzung und Einstellung der Gerichtskammer sowie Aufrechterhaltung der Ordnung**

**§ 30** Sitzungen der Kammern müssen im Gericht für geistiges Eigentum durchgeführt werden, es sei denn, daß das Gesetz anderes regelt.

Die Einrichtung der Kammersitzung und die Regelungen für die Öffentlichkeit im Gericht für geistiges Eigentum werden vom Justizyuan bestimmt.

**§ 31** Gegebenenfalls kann das Gericht für geistiges Eigentum einen Ort innerhalb der örtlichen Gerichtsbarkeit anordnen, um eine provisorische Sitzung durchzuführen.

Die Verordnung für die oben genannte provisorische Sitzung wird vom Justizyuan bestimmt.

**§ 32** Der vorsitzende Richter hat die Befehlsbefugnis, die Sitzung zu eröffnen, einzustellen beziehungsweise zu verhandeln.

**§ 33** Der vorsitzende Richter hat die Befugnis während der Sitzung die Ordnung aufrechtzuerhalten.

**§ 34** Hat jemand die Ordnung im Gerichtssaal gestört oder andere ungeeigneten Handlungen vorgenommen, kann der vorsitzende Richter diesen den Eintritt in den Gerichtssaal verbieten oder anordnen, ihn aus dem

Gerichtssaal zu entfernen. Gegebenenfalls kann der vorsitzende Richter anordnen, den Störer bis zur Beendigung der Sitzung unter Aufsicht zu stellen.

Gegen die oben genannte Anordnung darf keine Beschwerde eingereicht werden.

Die Vorschriften in den oben genannten Absätzen 1 und 2 finden entsprechende Anwendung auf den Fall, in dem der vorsitzende Richter die Tätigkeiten außerhalb der Kammer ausübt.

**§ 35** Benimmt sich der Prozessbevollmächtigte oder der Verteidiger bei der Prozessdurchführung im Gericht in ungeeigneter Weise, kann der vorsitzende Richter ihn verwarnen, oder die Bevollmächtigung oder die Verteidigung für den Verlauf der Sitzung verbieten.

**§ 36** Ordnet der vorsitzende Richter die Maßnahmen der §§ 34 oder 35 an, hat er eine Begründung ins Protokoll eintragen zu lassen.

**§ 37** Die Vorschriften in Bezug auf den vorsitzenden Richter in diesem Titel finden entsprechende Anwendung auf den beauftragten Richter oder den ersuchten Richter bei der Ausübung seiner Tätigkeit.

**§ 38** Wer die Anordnungen des beauftragten Richters oder des ersuchten Richters für das Aufrechterhalten der Gerichtsordnung nicht befolgt, eine Störung der gerichtlichen Tätigkeit verursacht, und Befehle nicht befolgt, wird mit einer Freiheitsstrafe von höchstens drei Jahren Strafe, einem Haft oder einer Geldstrafe von höchstens 9,000 NT – Dollar bestraft.

## **Abschnitt 7 Aufsicht der Justizverwaltung**

**§ 39** Die Aufsicht der Justizverwaltung beim Gericht für geistiges Eigentum bestimmt sich nach folgenden Vorschriften:

1. Der Präsident des Justizyuan führt die Aufsicht über das Gericht für geistiges Eigentum und seine Zweigstelle.
2. Der Präsident des Gerichts für geistiges Eigentum führt die Aufsicht über das Gericht für geistiges Eigentum und seine Zweigstelle.

**§ 40** Derjenige, der die Aufsicht nach § 39 hat, kann den zu beaufsichtigenden Personen folgende Maßnahmen befehlen:

1. Achtung der entsprechenden Geschäftstätigkeiten,
2. Strafe oder Disziplinarstrafe gegen diejenige Person, die ihre Tätigkeit nicht gesetzlich durchgeführt, ihre Befugnis überschritten, oder sich schlecht benommen hat.

**§ 41** Die Vorschriften in diesem Titel darf die Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit nicht berühren.

## **Abschnitt 8 Zusätzliche Vorschriften**

**§ 42** Es muss eine Frist für die Entscheidung des Gerichts für geistiges Eigentum gesetzt werden; die Frist wird vom Justizyuan bestimmt.

**§43** Die Entscheidungen des Gerichts für geistiges Eigentum dürfen Geschäftsgeheimnisse der Parteien oder der Betroffenen nicht aufdecken.

**§ 44** Bei Angelegenheiten, die nicht von diesem Gesetz geregelt werden, finden das Gerichtsverfassungsgesetz und andere Vorschriften ihre

entsprechende Anwendung.

**§ 45** Das Durchführungsdatum dieses Gerichtsverfassungsgesetzes wird vom Justizyuan bestimmt.

Anhang nach § 5 des Gerichtsverfassungsgesetzes über Geistiges Eigentum  
Die Anzahl des Personals für die Staatsanwaltschaft des Oberlandesgerichts  
und ihre Zweigstelle des Geistigen Eigentums

Amtstitel	Zahl
Der vorsitzende Staatsanwalt	1
Der Chef der Staatsanwälte	2
Der Staatsanwalt	12
Sachlicher Staatsanwalt	6
Protokollführer	6
Gerichtspolizisten	3
Insgesamt	30

Anhang nach § 7 des Gerichtsverfassungsgesetzes über Geistiges Eigentum  
 Die Anzahl des Personals für das Gericht für Geistiges Eigentum und seine  
 Zweigstelle des Geistigen Eigentums

Type des Gerichts Anzahl des Personals		Erster Typ	Zweiter Typ	Dritter Typ
Präsident		1	1	1
Vorsitzender der Gerichtskammer		20~40	10~20	5~10
Richter		40~80	20~40	10~20
Assistent für Richter		60~120	30~60	15~30
Justizangestellte		5~8	3~5	0~3
Öffentlicher Verteidiger		2~4	1~2	1
Technischer Prüfer		52~104	26~52	13~26
Chef des Protokollführers		1	1	1
Protokollführer mit höchstem, mittlerem und niedrigstem Rang		68~128	38~68	19~38
Hinterlegungsstelle	Chef für die Hinterlegungsstelle	1	1	1
	Assistent	1~2	0	0
Personalabteilung	Chef der Personalabteilung	1	1	1
	Angestellte	8~16	4~8	2~4
Rechnungskammer	Chef der Rechnungskammer	1	1	1
	Angestellte	8~16	4~8	2~4
Statistiksbüro	Chef für das Statistiksbüro	1	1	1
	Angestellte	8~16	4~8	2~4

Ethiksbüro	Chef für das Ethiksbüro	1	1	1
	Angestellte	4~8	2~4	1~2
Informationsbüro	Chef für das Information-sbüro	1	1	1
	Designer	1	1	1
	Verwalter	1~2	1	1
	Assistenzdesigner	4~5	3~4	1~2
Dolmetscher mit höchstem, mittlerem und niedrigstem Rang		20~40	10~20	5~10
Chef der Gerichtspolizei		1	1	1
Vize- Chef der Gerichtspolizei		1~2	1	1
Gerichtspolizisten		45~89	24~44	14~23
Zustellungsbeamte		4~6	3~4	2~3
Assistenzprotokollführer		65~122	32~67	17~33
Gerichtsdienner		9~17	6~9	4~6
Professioneller Techniker		1	0	0
Insgesamt		436~836	232~435	125~231

#### Anmerkungen:

Das Gericht für Geistiges Eigentum, das mehr als 10,000 Fälle verhandelt, sollte als Gericht des ersten Typs gesehen werden; das Gericht für Geistiges Eigentum, das Fälle mit der Anzahl zwischen 5,000 und 10,000 verhandelt, gilt als der zweite Typ; das Gericht für Geistiges Eigentum, das weniger als 5,000 Fälle verhandelt, gilt als der dritte Typ.